

## **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Drachenboot für Hamburg“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

## **§ 2. Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die des Drachenbootsportes im Schul- und Freizeitbereich mit einem integrativen – sozialen Hintergrund.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen. Diese werden im Rahmen von festen Trainingseinheiten durch das Fachpersonal durchgeführt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines sind:

1. Aktive Mitglieder, die sich in einzelnen Abteilungen betätigen.
2. Fördernde Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur bei hervorragenden Verdiensten um den Verein verliehen werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
5. Ein Wechsel vom fördernden zum aktiven Mitglied ist jederzeit möglich. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied nur zum Ende des Quartals.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4. Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Beiträge unterliegt dem Beschluss des Vorstandes.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Zahlung des monatlichen Beitrages vorübergehend oder dauerhaft zu befreien, wenn sie sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben oder werden.
3. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Voraus per Bankeinzug oder per Überweisung.

## **§ 5. Kündigung**

1. Der Austritt aus dem Verein kann vierteljährlich zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Kündigung gilt als rechtsgültig, wenn sie einen Monat vor Ende des Quartals schriftlich beim Verein eingegangen ist.
2. Die Austrittserklärung beeinträchtigt weder die Beitragspflicht bis zum formellen Ende der Mitgliedschaft noch eventuelle Regressansprüche des Vereines. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegen den Verein.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

## **§ 6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:**

1. Bei groben Verstößen gegen Ziele und Belange des Vereines.
2. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung mehr als 3 Monate mit dem Beitrag im Verzug ist.
3. Wenn ein Mitglied sich unehrenhaft verhalten hat oder gegen die allgemeinen guten Sitten verstoßen hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung frei. Die Berufung muss innerhalb eines Monats erfolgen. Bis zum nächsten Beschluss der Mitgliederversammlung gilt für den Beschwerdeführer die vom Vorstand getroffene Entscheidung.

## **§ 7. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Kassenwart. Sie sind beide vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird ehrenamtlich geführt. Über eine Aufwandspauschale für die Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand hat zwei große Vorstandssitzungen im Jahr. Einmal im März/April und einmal im September/Oktobre. Bei diesen Vorstandssitzungen ist auch der Beirat vertreten.
3. Der Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, oder durch den Kassenwart, vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
  - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvertrag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokoll zu verwahren.

## **§ 8. Beirat**

1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorstand gewählt.
2. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und zu unterstützen.
5. Der Beirat nimmt an den zweimal jährlich statt findenden großen Vorstandssitzungen teil.

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Vereines
  - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im März/ April statt. Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt seitens des Vorstandes mit Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung.
3. Allgemeine Anträge haben spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorzuliegen.
4. Anträge, welche Satzungsänderungen betreffen, sind in der Geschäftsstelle spätestens am 15. Februar jeden Jahres schriftlich einzureichen. Sie werden in der Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und dieser zur Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) Wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
  - b) Wenn mindestens 2/4 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Beratungsgegenstandes an den Vorstand stellt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Antragsstellung einzuberufen.

6. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die technische Durchführung des Versammlungsablaufes einem Versammlungsleiter übertragen. Über die Verhandlungen einer jeden Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie ist durch Unterschrift des anwesenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandmitgliedes und dem Protokollführer zu beurkunden und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Bei den Wahlen und Anträgen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Wahlen finden durch Stimmzettel statt. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
9. Bei allen Versammlungen kann von jedem Anwesenden „das Ende der jeweiligen Diskussion und sofortige Abstimmung zu jedem Tagesordnungspunkt“ durch einfache Mehrheit der Anwesenden per Handzeichen beantragt werden.

## **§ 10. Abteilungen**

1. Der Vorstand kann die Gründung neuer Sparten beschließen.

## **§ 11. Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12. Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren wählen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Hauptausschuss, ggf. weiteren Gremien) angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 13. Vereinsjahr**

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14. Auflösung**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen dahingehenden schriftlich begründeten Antrag stellt und in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Ort, Datum

---

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)